

# Interessengemeinschaft Kommunale Trinkwasserversorgung in Bayern IKT-INFO-DIENST



Nr. 56- Dezember 2007

## Mitgliederversammlung 2007 Neuwahlen der Vorstandschaft

**Pfarrweisach / Unterfranken. 3. November 2007:** Der wiedergewählte IKT – Landesvorsitzender Sebastian Schönauer (Rothenbuch im Spessart) griff auf der Jahreshauptversammlung in Pfarrweisach frontal den neuen Staatsminister für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherfragen Otmar Bernhard an: *„Der von der CSU vorgestellte Gesetzentwurf zum Bayerischen Wassergesetz hebt den Trinkwasserschutz aus!“* CSU - Umweltminister Otmar Bernhard gefährdet die bayerische Trinkwasserversorgung“.

Die Interessengemeinschaft Kommunale Trinkwasserversorgung Bayern - IKT – verurteilte auf ihrer Landesversammlung 2007 in Pfarrweisach die von der CSU Regierung vorgestellte Gesetzesänderung, den § 35 des Bayerischen Wassergesetzes abzuschaffen, bzw. zu ändern, als Abkehr vom Verursacherprinzip und als dramatische Gefährdung der Trinkwasserversorgung in Bayern.

Der wiedergewählte Landesvorsitzende Sebastian Schönauer aus Rothenbuch im Spessart erklärte auf

### Aus dem Inhalt:

CSU und Wasserschutz	Seite	2
Novelle Trinkwasserverordnung	Seite	3
30 Jahre AG Hafenlohr	Seite	4
IKT Erfolge – Abwasser/Wasser	Seite	7/10
„Alte Wasserechte und –befugnisse“	Seite	11
Landtagsanfrage – Abwasserfreie Entsorgungssysteme	Seite	13



**Der neue Vorstand** (von links): Geschäftsführer Hermann Hugel, Landesvorsitzender Sebastian Schönauer, Schatzmeisterin Brigitte Muth von Hinten, stellv. Landesvorsitzende Bürgermeister Helmut Weiß und Ing. grad. Gunter Zepter

der IKT - Landestagung: "Dieser Gesetzentwurf der CSU – Fraktion ist Verbraucher feindlich und stellt einen Anschlag auf die Trinkwasserversorgung in Bayern dar. Alle Bayerischen Wasserwerke und Trinkwasserversorger, denen sauberes Trinkwasser in hoher Qualität zu erschwinglichen Preisen am Herzen liegt, sollen - nach dem Willen der CSU - anscheinend zu „Bittstellern“ gegenüber den Landnutzern gemacht werden“. (**Erklärung S.2**)  
Ergebnisse der Neuwahlen bei IKT: Unter der Leitung des 1. Bürgermeisters der gastgebenden Gemeinde Pfarrweisach, Herrmann Martin ergaben die satzungsgemäßen Neuwahlen folgendes Ergebnis. Für weitere 2 Jahre wiedergewählt wurde als Landesvorsitzender Sebastian Schönauer Rothenbuch im Spessart, der seit 21 Jahren die Geschicke der

IKT mitbestimmt. Zu Stellvertretern wurden gewählt Helmut Weiß, 1. Bürgermeister Oberzenn und Gunter Zepter, Ing. grad. agr. Merkendorf; als Geschäftsführer wurde Hermann Hugel, Ködnitz, und zur Schatzmeisterin Brigitte Muth – von

Hinten, Margetshöchheim, gewählt. Schriftführer wurde Alfred Patzak, Diespeck- Ehe und als Beisitzer und Schriftleiter für den IKT – Info – Dienst wählte die Versammlung Ekkehart Koser aus Untermerzbach.



*Erklärung der Interessengemeinschaft Kommunale Trinkwasserversorgung Bayern - IKT – anlässlich der Mitgliederversammlung am 03.11.2007 - zum Entwurf des Änderungsantrages der CSU- Landtagsfraktion und zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und anderen Vorschriften*

## **„CSU - Umweltminister Otmar Bernhard gefährdet die bayerische Trinkwasserversorgung“.**

*Der Plan der CSU – Fraktion im Bayerischen Landtag macht kommunale Wasserversorger erpressbar*

**Pfarrweisach/Rothenbuch. 3. November 2007:** IKT – Landesvorsitzender Sebastian Schönauer: **„Der CSU – Gesetzentwurf zum Bayerischen Wassergesetz gefährdet den Trinkwasserschutz in Bayern!“** Die Interessengemeinschaft Kommunale Trinkwasserversorgung in Bayern - IKT – verurteilt die von der CSU-Regierung vorgestellte Gesetzesänderung, den § 35 des Bayerischen Wassergesetzes abzuschaffen bzw. zu ändern, als Abkehr vom Verursacherprinzip und als dramatische Gefährdung der Trinkwasserversorgung in Bayern.

Der Landesvorsitzende Sebastian Schönauer aus Rothenbuch im Spessart erklärte dazu in Pfarrweisach: *„Dieser Gesetzentwurf der CSU – Fraktion ist Verbraucher feindlich und stellt einen Anschlag auf die Trinkwasserversorgung in Bayern dar. Alle Bayerischen Wasserwerke und Trinkwasserversorger, denen sauberes Trinkwasser in hoher Qualität zu erschwinglichen Preisen am Herzen liegt, sollen- nach dem Willen der CSU - anscheinend zu „Bittstellern“ gegenüber den Landnutzern gemacht werden“.*

Wie gemeldet, will die CSU Fraktion – angeleitet vom neu ernannten Staatsminister Ottmar Bernhard – den Art. 35 des Bayerischen Wassergesetzes, in dem die Anforderungen an die Wasserschutzgebiete festgehalten sind, zu Ungunsten der Wasserversorger und der Bevölkerung abschaffen, bzw. wesentlich verschlechtern. Der CSU-Antrag sieht im Kern vor, die vor Ort per Wasserschutzgebietsverordnung festgelegten Auflagen für Landwirte in der weiteren Wasserschutzzone abzuschaffen.

*„Minister Otmar Bernhard tritt hier nicht wie der neue Staatsminister für Umwelt, Gesundheit und Verbraucher auf. Er handelt nicht zu Gunsten der Umwelt, sondern*

*spielt mit der Gesundheit der Bayerischen Bevölkerung und handelt mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung eindeutig gegen die Interessen der ihm anvertrauten Verbraucher und Verbraucherinnen. Minister Otmar Bernhard tritt auf wie ein „Minister für die Agrar- und Landbesitzerlobby“. „Dies ist ein politischer Skandal“, so Schönauer weiter, „die kommunalen Trinkwasserversorger und damit fast alle Kommunen in Bayern mit eigener Wasserversorgung würden in höchstem Maße erpressbar, wenn sie gezwungen werden, mit jedem Grundstückseigentümer Einzelverträge abzuschließen“.*

Was die Gesetzesänderung für die 2.488 Wasserversorgungsunternehmen in Bayern bedeutet, ist klar: 2.488 einzelne Auseinandersetzungen mit den meist landwirtschaftlichen Landbesitzern. *„Statt die bisher mangelhafte Schutzgebietsausweisung zu verbessern, will der neue Minister wohl nach dem Willen der Agrarlobby den Trinkwasserschutz in den Wasserschutzgebieten aushebeln“, so der IKT Vorsitzende Sebastian Schönauer in Pfarrweisach.*

Die Aufgabe der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung obliegt nach der bayerischen Verfassung den Kommunen. In vielen Erklärungen hat die Landesregierung festgestellt, dass einer hohen Trinkwasserqualität oberste Priorität zukommt. Die Staatsregierung hat in der Bayerischen Verfassung und im Landesentwicklungsplan den Grundwasserschutz als Staatsziel benannt. Doch diese Erklärungen der CSU sind wohl lauter hohle Phrasen.

Während die Bayerische Regierung immer wieder erklärt, Trinkwasser sei ein wichtiges und unverzichtbares Lebensmittel für die Bevölkerung und während die in der Umsetzung befindliche Wasserrahmenrichtlinie -

WRRL – fordert, dass alle Gewässer bis zum Jahr 2015 in einen „Guten Zustand“ zu überführen sind, würde mit diesem Gesetzesvorschlag die Qualität des Grundwassers in Bayern aufs Spiel gesetzt und die Qualität unseres Trinkwassers gefährdet.

**„Im übrigen“**, so IKT Vorsitzender Sebastian Schönauer, **„würde mit der Änderung des Art. 35 eindeutig gegen den Auftrag der Bayerischen Verfassung verstoßen, in der dargelegt ist, dass die Daseinsvorsorge – also auch die Trinkwasserversorgung - eindeutig eine Aufgabe des Staates ist“**.

Die Meinung der seit 21 Jahren für den Trinkwasserschutz eintretenden Interessengemeinschaft Kommunale Trinkwasserversorgung Bayern - IKT – deckt sich dabei mit der gesamten Umweltbewegung.

Umweltschutz und Wasserschutz dürfen nicht zum Ausgleichsbestand hochstilisiert werden nach dem Motto: *Wer Trinkwasser nicht verschmutzt, muss teuer bezahlt werden!*

IKT Vorsitzender Sebastian Schönauer dazu: **„Die Vorgaben im Bayerischen Wassergesetz müssen erhalten bleiben. Nicht wer Trinkwasser schützt, ist der Störenfried, sondern der, der die Belange des Gemeinwohls seinen persönlichen Profitinteressen unterordnet.“**

Die Situation stellt sich derzeit wie folgt dar:

- Der Schutz des Grund- und Trinkwassers wird bisher vor Ort **in der so genannten weiteren Schutzgebietszone**, wie nach dem Wasserhaushaltsgesetz vorgeschrieben, durch Wasserschutzgebietsverordnungen sichergestellt.
- In diesen Verordnungen werden Auflagen für Land- und Forstwirtschaft situationsbezogen geregelt. **Die Kontrolle obliegt den zuständigen Ämtern und Behörden.**

Die neue – von der CSU vorgesehene – Gesetzeslage stellt sich so dar:

- Der - gegen jegliche ökonomische Vernunft - von der CSU vorgeschlagene „privatrechtliche Schutz“ des Grundwassers soll als „Private Vertragslösung“ auf Freiwilligkeit basieren.
- Die Kontrolle des Grundwasserschutzes soll nicht mehr staatlich abgesichert, sondern nur noch durch die Vertragspartner „gewährleistet“ werden.
- Der Staat zieht sich zurück und lässt die Wasserversorger im Stich! Als „Ersatz“ müssten dann durch jede Kommune, bzw. durch jeden einzelnen Wasserversorger Einzelverträge mit jedem einzelnen Vertreter der Land- und Forstwirtschaft in diesen Gebieten abgeschlossen werden.

**Die IKT lehnt jegliche Verschlechterung des Trinkwasserschutzes ab:**

Mit dem CSU – Antrag zum § 35 BayWG würden ganze, zusammenhängende Wasserschutzgebiete in Gefahr gebracht: Wenn die Wasserversorger auch nur mit einem einzigen (!) Grundstücksbesitzer in einem Schutzgebiet keine Vertragslösung hinbekommen und dieser Landwirt nicht im erforderlichen Maße Grundwasser verträglich wirtschaftet, leidet darunter das gesamte Grundwasservorkommen.

Die Trinkwasserversorger werden damit erpressbar. Wasserpreissteigerungen um bis zu 50 Prozent wären nicht auszuschließen.

IKT: Umweltschutz und Wasserschutz dürfen nicht zum Ausgleichsbestand werden!

**Sebastian Schönauer**  
IKT - Landesvorsitzender



## Novelle Trinkwasserverordnung

Die Trinkwasserverordnung, der rechtliche Rahmen für das Lebensmittel Nummer 1, soll novelliert werden. Das Bundesgesundheitsministerium plant, bis Ende Juni 2007 den Referentenentwurf vorzulegen. Die novellierte Verordnung soll bis Mitte 2008 in Kraft treten.

Nach Aussage des Bundesgesundheitsministeriums hat sich die bestehende Trinkwasserverord-

nung grundsätzlich bewährt. Das zuständige Ministerium hatte in seinem Bericht zur Trinkwasserqualität in Deutschland vom Frühjahr 2006 den Unternehmen durchweg eine sehr gute bis gute Trinkwasserqualität bescheinigt. Im Rahmen der Novellierung werden insbesondere nationale Regelungen zu den Anforderungen an Materialien und Produkte

im Kontakt mit Trinkwasser, Regelungen für Legionellen, die Nutzung von Nicht-Trinkwasser im Haushalt sowie die Entbürokratisierung für Berichtspflichten und Überwachung geprüft.

Die der nationalen Trinkwasserverordnung zugrunde liegende EU-Trinkwasserrichtlinie soll erst im kommenden Jahr revidiert werden. Die EU-Kommission plant die Vorlage eines ersten Entwurfs Ende 2008 und das Inkrafttreten für Anfang 2011.

Quelle: BGW

**IKT(gz):** Erfreulich, aber viel zu lange dauernd, so unsere Beurteilung zu der angekündigten Novellierung. Hatte doch die derzeit gültige Trinkwasserverordnung diverse Unzulänglichkeiten

beinhaltet. So z. B. die unklare Regelung der Verwendung des in „Anlagen“ gewonnen Wassers, „die nicht der Trinkwasserversorgung dienen“ (gemeint waren Hausbrunnen, bzw. Regenwassergewinnungsanlagen). Erst Verwaltungsgerichte mussten hier Klarheit schaffen, dass Wasser aus diesen Anlagen zum Waschen der Wäsche verwendet werden darf. Die IKT wird versuchen mitzumischen um zu verhindern, dass erneut ein bürokratisches Monster daraus wird. Vor allem aber, dass keine Mechanismen einfließen, die den kleinen dezentralen Wasserversorgern und den Hausbrunnenbesitzern den Garaus machen.



## **„Aktionsgemeinschaft Hafenlohrtal“ fordert nach 30 Jahren erfolgreicher Aufklärung den endgültigen Verzicht auf Stauseeplanung im Hafenlohrtal“**



Argumente gegen einen Trinkwasserspeicher im Hafenlohrtal, vorgetragen anlässlich einer Pressekonferenz der Aktionsgemeinschaft Hafenlohrtal - AGH - am Mittwoch, 20. Juni 2007 in Würzburg

**Würzburg / Rothenbuch im Spessart.** Während die Bayerische Staatsregierung seit 30 Jahren einen Trinkwassernotstand in Unterfranken beschwört, haben sich in Wirklichkeit die Voraussetzungen für eine gesicherte Trinkwasserversorgung in Unterfranken seit 1977 wesentlich verbessert:

1. Entgegen den damaligen pessimistischen Voraussagen der Regierung von Unterfranken hat sich die Trinkwasserqualität in Unterfranken nicht verschlechtert, auch die Menge des verfügbaren Wassers reicht aus, um Unterfranken ausreichend mit ortsnahem Trinkwasser zu versorgen.
2. Auch die neuesten Entwicklungen auf dem Klimasektor rechtfertigen nicht, dass die 30 Jahre alten Planungen für einen Stausee im Herzen des Spessarts weiterhin aufrechterhalten werden.

### **Vorgaben der Planung eines Stausees im Spessart**

Als im Jahr 1977 die Studie „**Wasserversorgung in Bayern - Ausgleich und Verbund**“ erschien, wurde für den Bereich Unterfranken als zentraler Mittelpunkt der Wasserversorgung ein Trinkwasserspeicher vorgesehen, der auf einer Länge von 15 km das Hafenlohrtal ausfüllen sollte.

Unter „*Folgerungen für den Ausbau.*“ wurde damals bereits von den „Schwierigkeiten einer exakten Prognose des Wasserbedarfs“ geschrieben, aber nichts desto trotz wurde für die Planungen eine unglaublich hohe Zunahme des Trinkwasserverbrauchs zugrunde gelegt. Diese zwei Vorgaben prägen bis heute weitgehend die wasserwirtschaftliche Praxis des Freistaates Bayern. Dort heißt es:

„Bei der Sicherung von Wasservorkommen, die durch anderweitige Raumnutzung unwiederbringlich verloren gehen können, ist im Interesse der Daseinsvorsorge von der oberen Grenze der möglichen Bedarfsentwicklung auszugehen“.

1. „Die Transport- und Verbundleitungen müssen, um Fehlplanungen zu vermeiden, so gestaltet sein, dass sie der Bedarfsentwicklung ohne besondere Schwierigkeiten angepasst werden können“.

Die Vorgabe einer maximalen Verbrauchsentwicklung bis hin zur illusorischen Verbrauchsverdoppelung als Planungsvorgabe zu nehmen, verbietet sich nicht erst heute angesichts knapper Ressourcen. Eine schier endlose Verbrauchssteigerung als Grundlage einer wasserwirtschaftlichen Planung zu nehmen, widerspricht aber auch den Vorgaben unserer Bayerischen Verfassung, wo es u. a. im Artikel 141 heißt, „mit den Naturgütern ist schonend und sparsam umzugehen“.

In die gleiche (falsche) Richtung geht die zweite Vorgabe - die *Transport- und Verbundleitungen müssen „der Bedarfsentwicklung ohne besondere Schwierigkeiten angepasst“* werden können. Beide Vorgaben zusammen bedeuten, dass sich die wasserwirtschaftlichen Planungen der Bayerischen Staatsregierung nur in die (falsch prognostizierte) Richtung eines Mehrbedarfs / Mehrverbrauchs bewegen haben.

### **1977: Überhöhte Wasserverbrauchsprognose (1) als Planungsgrundlage**

*Die hauptsächliche Begründung des Jahres 1977 war, es werde bis zum Jahr 2000 einen Wassermangel in Unterfranken geben, weil die Menschen ihren täglichen Wasserverbrauch von ca. 130 Liter auf bis zu 250 Liter / Tag verdoppeln würden.*

Diese Prognose wurde trotz heftigster Kritik beibehalten, obwohl es damals in der ebenfalls vorgestellten **Planungsvariante 10 a** bereits ausdrücklich hieß: „Keine oder nur unbedeutende Bedarfszunahme auf der Grundlage der Minus – 20% Variante der Bevölkerungsentwicklung“. Genau diese sich abzeichnende Variante einer künftigen Entwicklung – in der Folge mit einer Abnahme des Trinkwasserverbrauchs – wurde von der Regierung als „unrealistisch“ verworfen.

Soviel zur staatlichen Weitsicht!

Die dort als „realistisch“ vorgestellte Verbrauchsprognose von bis zu 250 Liter war – wie wir heute belegen können - eine äußerst unrealistische, wenn nicht gar bewusst “hochgerechnete“ Zahl, die lediglich die „Dringlichkeit“ der Baupläne für einen Stausee im Spessart belegen sollte.

Die Entwicklung war – wie von allen vorhergesagt - genau gegenläufig. Der Trinkwasserverbrauch senkte sich – wie damals schon abzusehen war - auf ca. 123 Liter / Tag / Kopf ab, von denen immer noch ca. 2/3 für Baden, Duschen, WC ver(sch)wendet werden.

### **1977: „Wasserwirtschaftliche Begründung“ (2) ebenso falsch**

Aus den 1977 dargestellten **Gründen „für einen Verbund, technische und betriebliche Gründe und insbesondere Wasserwirtschaftliche Gründe“** wird dann ersichtlich, dass die Bayerischen Wasserwirtschaft es damals, wie weitgehend auch noch heute, für sinnvoll, ja sogar notwendig hielt, die „vielen, kleinen“ Wassergewinnungen zu schließen.

Die „**Auflassung kleiner und kleinster Erschließungen oder aber besonders gefährdeter Gewinnungen**“ im Hinblick auf eine „**Gefährdung der Versorgungssicherheit**“, bzw. wegen „**mangelnder Wirtschaftlichkeit**“ kann und darf als „Wasserwirtschaftliche Begründung“ nicht gelten. Das Gegenteil ist der Fall. Die „Kleinräumigkeit“ der Bayerischen Wasserversorgung hat sich mittlerweile ökonomisch und ökologisch bewährt. Hunderte von Gemeinden in Bayern und weit darüber hinaus haben die aus der Aktionsgemeinschaft Hafenlohrthal - AGH - entwickelten Gedanken der Erhaltung der Kommunalen Trinkwasserversorgung – Interessengemeinschaft Kommunale Trinkwasserversorgung Bayern - IKT – 1986 als Organisation gegründet - umgesetzt, meist gegen den (oft erbitterten) Widerstand der Fach- und Genehmigungsbehörden.

### **Kleinräumigkeit statt Fernwasser bedeutet erhöhte Versorgungssicherheit**

Das Prinzip der „Großräumigkeit“ – wie in vielen Fällen auch noch heute zu bemerken ist - in der Planungs begründung 1977 als zwingend positiv zu benennen, bedeutet, dass die Erzielung einer Versorgungssicherheit von der falschen Seite

(große Anlagen = große Sicherheit) angegangen wurde und wird. Diese Philosophie gilt es, zu durchbrechen!

Je mehr kleine Wasserversorgungen und damit meist kleinere Schutzgebiete vorhanden sind bzw. erhalten und saniert werden, umso größer ist die Versorgungssicherheit heute wie auch in der Zukunft. Dies kann aus hydrologischen, wie wasserwirtschaftlichen Gegebenheiten begründet werden. Die immer wieder – mit negativem Touch genannten – „*kleinräumigen Strukturen*“ entstanden historisch gesehen aus dem Prinzip eines *naturgegebenen* „*Wirtschaftens vor Ort*“ und entsprechen exakt dem geforderten Prinzip einer hocheffizienten und Ressourcen schonenden Kreislaufwirtschaft. „Das Prinzip, „*was ich verbrauche, soll möglichst vor Ort erzeugt werden*“ hat zu einem ökologisch nachhaltigen Gebrauch des Wassers vor Ort geführt. Die kommunale, ortsnahe Trinkwasserversorgung gewährleistet eine hohe Trinkwasserqualität und eine große Versorgungssicherheit.

**Aber Vorsicht:** Auch wenn sich die offiziellen Aussagen der Wasserwirtschaft, bzw. der Bayerischen Staatsregierung in Richtung pro Kommunalen Versorgung geändert haben, in der Praxis „laufen die Uhren“ oft noch anders.

### ***1977: Die ökologische Fehlprognose (3) der Wasserwirtschaft***

Um die Notwendigkeit eines Stausees weiter begründen zu können, hieß es von Seiten der Staatsregierung, es werde in verschiedenen Regionen einen Trinkwassermangel geben, weil bis zum Jahr 2000 (zu) viele Grund- und Trinkwasservorräte mit Nitrat und Pestiziden „belastet“ sein würden. Bereits 1978 rief diese pessimistische, ja irgendwie fatalistische „Begründung“ des damaligen Innenministeriums einen Sturm der Entrüstung hervor. Wollte die Regierung sehenden Auges und trotz ihrer Aussage „*Bei der Sicherung von Wasservorkommen, die durch anderweitige Raumnutzung unwiederbringlich verloren gehen können, ist im Interesse der Daseinsvorsorge von der oberen Grenze der möglichen Bedarfsentwicklung auszugehen*“, unser Grundwasser gefährden, bzw. vergiften lassen?

Und wenn als Vorgabe für die Raumplanung tatsächlich alle anderen Raumnutzungen - wie

Straßenbau oder Baugebietsausweisungen bis hin zur landwirtschaftlichen Nutzung unserer Böden – zur „*Sicherung der Wasservorkommen*“ abgelehnt worden wären, dann hätten wir heute nach knapp dreißig Jahren (!) Gewässer „in gutem Zustand“ wie von der Wasserrahmenrichtlinie - WRRL – gefordert. ***Der Gewässerschutz sollte seit 1977 offiziell Priorität gegenüber anderweitige Nutzungen haben.*** Doch auch in dieser Frage wird in der Genehmigungspraxis noch heute oft gegen den Schutz der Wasservorkommen entschieden.

### ***Flächendeckender Grundwasserschutz – eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe***

Die in der Broschüre von 1977 negativ erwähnte „kleinräumige und dezentrale Struktur“ entspricht in Wirklichkeit der geforderten Kreislaufwirtschaft und beinhaltet die Umsetzung der Agenda 21. Nur die Kommunen bzw. Regionen mit einer eigenen Wasserversorgung, bzw. deren Bewohner entwickeln und erhalten dabei die notwendige Verantwortung für einen punktuellen Grundwasserschutz „vor der eigenen Haustür“, der wiederum die daraus resultierende Akzeptanz für den – dringend notwendigen - flächendeckenden Grundwasserschutz schafft. Die kommunalen Vorsorgekosten für Trinkwasserschutzgebiete sind der beste Beweis dafür.

Die diffusen Einträge von Nitrat aus der Landwirtschaft in Böden und in die Gewässer stellen die größte Gefährdung unserer Gewässer in Europa dar. Doch die Stickstoffeinträge nehmen - trotz der „guten fachlichen Praxis“ - nicht ab.

### ***Eine weitere Privilegierung der Landwirtschaft gegenüber dem Gewässerschutz wäre gesetzeswidrig.***

In Deutschland werden seit Jahrzehnten von den kommunalen Wasserversorgern mit der Landwirtschaft freiwillige Kooperationen abgeschlossen, die den Landwirten „Abstandszahlungen“ für eine Grundwasser schonende Wirtschaftsweise in den Wassereinzugsgebieten gewährt, mit dem Ziel, die Wasserqualität zu sichern. Hintergrund ist, dass ein „Flächendeckender Grundwasserschutz“ unter den gegebenen agrarpolitischen Rahmenbedingungen – Massenproduktion unter maximaler Stickstoffdüngung und dem Spritzen von Pestiziden ( 30.000 t im Jahr / BRD ) – nicht zu erreichen ist. Die Stadtwer-

ke in der bayerischen Landeshauptstadt München haben wie viele andere Kommunen in ihren Wassereinzugsgebieten mit den Landwirten Verträge geschlossen, die den ökologischen Landbau verbindlich machen. Beste Wasserqualität ist dadurch garantiert.

*Die Wasserrahmenrichtlinie der EU fordert bis zum Jahr 2015 den „Guten Zustand“ aller Gewässer. Seit dem Jahr 2002 gilt das sog. „Verschlechterungsverbot“ für alle Gewässer. Statt Stausee ist die Verbesserung und Sanierung unserer Gewässer, auch des Grundwassers angesagt!*

### **Weitere Fehlprognose „Trinkwasser - Fehlmenge“ in Unterfranken**

Eine weitere Begründung für den Bau eines Stausees lieferte wenig später die Meldung, dass es eine „Fehlmenge“ von 1/3 des unterfränkischen Trinkwassers gebe. Erst durch intensives Nachforschen wurde klar, dass es sich bei der „Fehlmenge“ um eine Negativ - Liste der Staatlichen Wasserwirtschaftsbehörden handelte, in die alle **„in der Zukunft hygienisch gefährdete Wasserangebote“** aufgenommen wurden.

Die Feststellung *„schlechte Schützbarkeit“* genügte, um ein Wasserangebot als „Fehlmenge“ einzustufen, die dann auf Dauer durch Fernwasserbeileitung und / oder Stauseewasser „ersetzt“ werden müsste.

Die meisten Kommunen, die in der „Fehlmengenstatistik“ aufgeführt werden, haben sich für die

Erhaltung und für die Sanierung ihrer Trinkwasserversorgungen ausgesprochen. Die meisten der mit „Coliformen Keime“ belasteten Quellen und Brunnen sind mittlerweile saniert und damit mit einer langfristigen Betriebsgenehmigung gesichert und sollten aus der Fehlmengenbilanz herausgestrichen werden.

### **Erfolge im Grundwasserschutz:**

Viele Wasserversorger haben bereits – nach erfolgreicher technischer Sanierung und / oder nach der Ausweisung eines ausreichenden Schutzgebietes - den Status einer langfristigen Duldung erreicht und versorgen ihre Bevölkerung zur vollsten Zufriedenheit mit ihrem eigenen Wasser.

Fazit:

*Die verschiedenen als Begründungen für einen Stausee vorgebrachten Behauptungen der Wasserwirtschaftsbehörden basierten auf Prognosen, die widerlegt werden können.*

**Nach 30 Jahren sollten die Planungen eines Stausees im Hafenhohrtal endlich aufgegeben werden.**

Gesprächspartner zur Pressekonferenz waren:

**Sebastian Schönauer, Rothenbuch**, Vorsitzender der Aktionsgemeinschaft Hafenhohrtal - AGH -

**Erich Perchermeier**, Vorsitzender der BN - Kreisgruppe Marktheidenfeld und

**Günter Eich**, Altbürgermeister der Gemeinde Rothenbuch, beide stellv. Vorsitzende der AGH,

**Harald Milner**, Lohr am Main, Vorstandsmitglied der AGH.



## **Eigeninitiative und Beharrlichkeit führt zum Erfolg**

**IKT:** Dezentralität in der Trinkwasserversorgung endet für die IKT nicht auf der Ebene der politischen Gemeinde. Vielmehr sind für uns alle dezentralen Wasserversorgungen, egal ob kommunal oder privat, ob Ortsteilversorgung oder Hausbrunnen wichtig. Die IKT wendet sich gegen jede weitere Konzentration der Wasserversorgung und damit gegen großräumige Strukturen.

In diesem Sinne hat die IKT auch die Bürgerinnen und Bürger der Marktgemeinde Maroldsweisach und weitere Gemeinden im nördlichen Unterfranken gegen den Anschluss an die Oberfränkische Fernwasserversorgung (OFW) unterstützt. In mehreren Bürgerentscheiden wurde das aus den 70er Jahren stammende Wahnsinnsprojekt der Fernwasserbefürworter, nämlich über einen „Unterfrankenast“ bis zu 3 000 000 m<sup>3</sup> Wasser in die Rhön zu schicken, erfolgreich verhindert.

Leider müssen wir immer wieder feststellen, dass oft genau von den selben Personen der Kampf gegen die „Großen“ und für eine eigenständige unabhängige Versorgung schnell vergessen wird und innerhalb der Gemeindegrenzen gelegene, selbstständige Wasserversorgungen ohne Not zur Aufgabe gezwungen und in die Gesamtgemeindeversorgungen „integriert“ werden sollen.

So sollte dies auch in der Marktgemeinde Maroldsweisach mit der eigenständigen Wasserversorgung des Ortsteiles Altenstein geschehen. Von einem Würzburger Büro - demselben, das zuvor den Anschluss an die Fernwasserversorgung empfohlen hatte – wurde geplant, qualitativ schlechteres Wasser aus dem Talgrund in das 165 m höher liegende Altenstein zu pumpen. Dabei wurden und werden die Altensteiner seit mehr als 80 Jahren ausreichend mit dem Wasser einer Bergquelle versorgt, das den physikalischen Gesetzen folgend im freien Gefälle mit ausreichendem Druck in den Ort läuft. Selbst in extremen Trockenzeiten reichte es neben der Trinkwasserversorgung noch zum Betrieb eines kleinen Schwimmbades.

Wie bereits berichtet, gelang es den engagierten Bürgern mit massiver Unterstützung der IKT gegen erhebliche Widerstände seitens der Gemeinde, des Landratsamtes und der Fachbehörden, die eigene Wasserversorgung zu erhalten. Mit der Vorlage eines schlüssigen Sanierungskonzeptes durch die Bürger konnten selbst die letzten Skeptiker überzeugt werden. Mit den Sanierungsmaßnahmen und mit dem Betrieb der Wasserversorgung wurden die „Wasserfreunde Altenstein“ beauftragt. Die meisten Maßnahmen sind mittlerweile umgesetzt und so die Eigenständigkeit gesichert werden. So gab es Grund genug kräftig zu feiern – siehe nachfolgender Artikel.

## Der Kampf hat sich gelohnt Sanierung der Waldquelle gefeiert

**ALTENSTEIN** - Sechs Jahre Kampf. und noch viel mehr Arbeit steckten die „Wasserfreunde Altenstein“ in ihren Widerstand, um die Waldquelle Altenstein zu erhalten und um nicht an die neue zentrale Trinkwasseranlage Maroldsweisach angeschlossen zu werden. Der Erfolg und die Sanierung der Anlage wurde am Pfingstmontag mit einem Wasserfest gefeiert, dem man anfangs einen Festgottesdienst in der Kirche voranstellte.

Pfarrer Jürgen Blechschmidt meinte in seiner Predigt, dass anfangs das Volk murrte, aber am Ende alle mit der Geschichte zufrieden waren. Mit einem Schluck frischen Waldquellwassers segnete der Geistliche die Maßnahme.



Musikalisch umrahmte der Posanenchor Altenstein unter Leitung von Andreas Binger den Festgottesdienst.

Die Grußworte eröffnete **Nikolaus Kapp, 1. Vorsitzender, der „Wasserfreunde Altenstein“**; der gleich mit Bezug auf das regnerische Wetter feststellte, „Wasser gehört ja zu uns“. Landrat

Rudolf Handwerker, der sich im Urlaub befindet, dankte er, weil er letztendlich die Wasserfreunde unterstützte.

Kapp verhehlte nicht, dass es viel Mühe und Arbeit gekostet habe, die nun vorhandene Lösung des eigenen Trinkwassers zu erreichen. Hier dankte er auch Bürgermeister Wilhelm Schneider.

Unter den Gästen befand sich auch **Sebastian Schönauer**, besser als der "bayerische Wasserpapst" bekannt, der Rechtsbeistand Dr. Jochen Hofmann-Höppel aus Würzburg und Wasserfreunde aus Niedersteinbach. Der Vorsitzende schloss in seinen Dank auch die nachbarliche Unterstützung aus Junkersdorf, Rabelsdorf und Saarhof mit ein. Altenstein, ein wunderschönes und lebenswertes Dorf, sei zwar nicht der Nabel der Welt und die Wasserversorgungsanlage eine normale Sache, meinte Kapp, der aber die Bürgerschaft hervor hob, die trotz großen Widerstands mit lang andauernden Einsatz die richtige Lösung verfolgte.

Wie der Vorsitzende versicherte, würden die Altensteiner mit ausgeprägter, fränkischer Freude keinem Konflikt wegen des Wassers, das Leben bedeutet, ausweichen, auch wenn es Geld kostet. Die Bürgerinitiative hätte beispielhaft gezeigt, wie richtig und wichtig kleinräumige Projekte sind und Gegenstücke zu großen und zentralen Einrichtungen sein können. Außerdem hätten die Wasserfreunde etwas Altes – die 80 Jahre alte Wasserversorgung Altenstein – erhalten und damit eine Stück Heimatpflege demonstriert, meinte abschließend Nikolaus Kapp, der allen dankte, die sich der Sache verschrieben haben.

Stellvertretender **Landrat Günter Lipp** bestätigte den Altensteinern, dass sie die Kirche im Dorf; das Wasser; auf dem Berg gelassen haben. Im Kern sei es darum -

gegangen, hinter der "Tallösung" oder "Insellösung" zu stehen und um das entscheidende Gut Wasser, das wichtigste Lebensmittel überhaupt, das die Menschen besonders bewegt. Die Arbeit und auch der Erfolg der Bürgerinitiative könnte aus einem Lehrbuch stammen, meinte Lipp.

Die Solidarisierung im Dorf mit gleichzeitiger Meinungsbildung, die immer mehr Gründe für die eigene Quelle zutage brachte, ließ die Altensteinen Wasserfreunde zur Insellösung tendieren. Da die vielen Hindernisse, Rückschläge, Zweifel und Verlockungen die Wasserfreunde von ihrem Vorhaben nicht abbringen konnten, hat am Ende allseits die Vernunft gesiegt, fasste Günter Lipp zusammen, Er wies besonders daraufhin, dass die Wasserversorgung Sache der Gemeinde und nicht des Landkreises ist und der Landkreis nur vermitteln könne.

Seiner Meinung nach wurde von den Wasserfreunden und der Gemeinde verantwortungsvoll, ernsthaft und besonnen gehandelt und damit eine Lösung gefunden, die im Rahmen geltenden Rechts liegt und finanzierbar ist. Lipp stellte fest, dass die Bürgerinitiative der Wasserfreunde in die Ortsgeschichte von Altenstein und die des Marktes Maroldsweisach eingehen wird.



**Bürgermeister Wilhelm Schneider** stellte das gallische Dorf mit Asterix, das auf der Einladung stand, als Leitfaden in seine Begrüßung. Für sein Anliegen hätte

Altenstein zwar Widerstand gezeigt und gekämpft, meinte Bürgermeister Schneider, aber ohne Zaubertrank und Faustrecht. Zusammenhalt hätte den Erfolg gebracht und die Altensteinen ausgezeichnet. Er freute sich, dass die Altensteiner auch feiern können und verglich Nikolaus Kapp mit Asterix, der engagiert, motiviert und mit viel Fachwissen ein ganz wichtiger Partner für die Lösung der Aufgabe Wasserversorgung Altenstein war. Bürgermeister Wilhelm Schneider wünschte den Altensteinern, dass ihre Erwartungen auch weiterhin erfüllt werden.

Sebastian Schönauer sprach von einer langen Vorlaufgeschichte des Eigenwassers in Bayern. „Hier muss das Herz mitsprechen, wenn nicht gegen etwas, aber für etwas, für das Wasser, gekämpft wird.“ Erst der Protest tausender Bürger in Bayern hätte die Politiker bewegt, auch auf Eigenwasser zu setzen. Als Parallelfall verwies Schönauer auf die Gemeindegebietsreform, wo auch Widerstand aufgebracht wurde. „Das Verhalten der heutigen Generationen, die in Saus und Braus leben, muss hinterfragt werden“, erklärte der Fachmann, „damit unsere Kinder keine zerstörte Welt vorfinden“. Schönauer forderte abschließend dazu auf, dass noch mehr Kommunen in Bayern als bisher bereit sind, auf Eigenwasser zu setzen.

**Dr. Jochen Hofmann-Höppel** als rechtlicher Berater den Wasserfreunde meinte, dass man einen Grund zum Feiern habe, denn man hätte die Gefahr wegen eines Anschlusses an einer zentralen Anlage erkannt. Der Widerstand sei der Vater aller Dinge. In Altenstein hätte sich eine gewisse Sturheit und Beharrlichkeit durchgesetzt. Nikolaus Kapp bestätigte er eine Paarung von Berliner Schnauze mit fränkischer Sturheit, die zum Erfolg geführt hätten.

**Herbert Och** vom Nachbarort Rabelsdorf verwies auf den gemeinsamen Kampf, bei Altenstein um Wasser und in Rabelsdorf um Abwasser. Letztendlich hätte man sich in beiden Orten durchgesetzt. Am eigenen Leib hätten beide Gruppen erfahren müssen, wie man gegen Behörden kämpfen müsse, wenn auf diesem Gebiet etwas erreicht werden soll.

Nach dem offiziellen Teil hatten die Gäste genügend Gelegenheit, an einer Bilderwand die Entwicklung zum Erhalt der Waldquelle zu studieren oder bei Führungen im Hochbehälter und Wasserhaus das Geschaffene zu bestaunen.



*Wer zur Quelle will, muss gegen den Strom schwimmen!*

## Herzlichen Glückwunsch!

Die IKT beglückwünscht die Bürgerinnen und Bürger des Ortsteil Steinernkreuz zu Ihrer Pflanzenbeetkläranlage. Mit Entschlossenheit und mit tatkräftiger Unterstützung durch die IKT konnten die in der „**Interessengemeinschaft Dezentrale Abwasserentsorgung Steinernkreuz**“ zusammengeschlossenen Bürgerinnen und Bürger den Gemeinderat von Stallwang von dem bereits gefassten Beschluss abbringen, den OT an die zentrale Kläranlage anzuschließen. Die Bürger haben der Gemeinde und damit den Bürgern der Gesamtgemeinde und sich selbst viel Geld gespart. Seit Jahren wendet sich die IKT gegen den Unsinn, Abwasser in langen Leitungen mit hohem Energieaufwand über die Lande zu schicken, um es anschließend erneut mit Einsatz von Fremdenergie (Strom) zu reinigen. Gerade im „flachen Land“ bietet es sich an, die erforderliche Reinigungsleistung von der Natur erledigen zu lassen. Das erfreuliche daran – die schickt uns keine Rechnung! Wir freuen uns mit den Bürgern über Ihren Erfolg und wünschen Ihnen einen allzeit störungsfreien Betrieb.

Der nachfolgende Bericht über die Einweihung wurde uns freundlicherweise von der IDAS zur Verfügung gestellt.

## Schilf klärt das Abwasser

### Bürger bauten Schilfbeetanlage in Eigeninitiative

**Stallwang/Steinernkreuz. (hv).** Inzwischen konnte die Schilfbeetanlage für Steinernkreuz, einem Ortsteil von Stallwang, in voller Vegetation und Wirksamkeit der Öffentlichkeit vorgestellt werden. Die Steinernkreuzer Bürger gründeten eine - „Interessengemeinschaft Dezentrale Abwasserentsorgung Steinernkreuz“ (IDAS e. V.) und bauten in Eigeninitiative eine Schilfbeetanlage nach den neuen Bestimmungen der Abwasserentsorgung. Diese ist in zwei Bauabschnitten erstellt worden. Der erste begann im März 2005 mit den Grabungen und der Verlegung des Kanalstranges mit etwa 800 Metern Länge: Die Strecke führt über den kürzesten Weg zu der im zweiten Bauabschnitt erstellten Schilfbeetanlage. Der Vorteil dieser Streckenführung ist, dass der Straßenkörper nicht beschädigt wurde und das felsige Gelände umgangen werden konnte. Hiermit konnten enorme Kosten gespart werden.

Mittlerweile funktioniert die Anlage hervorragend, so dass man die Kläranlage der Öffentlichkeit vorstellen konnte. Es wurde den Besuchern das Bau-

werk gezeigt und die Wirkweise erklärt. Stolz sind die Steinernkreuzer auch darauf, dass die Abwasserprüfungen durch einen beauftragten Fachmann immer Ergebnisse im unteren Bereich der erlaubten Grenzwerte ergaben. Die Abwasserklärung erfolgt in vertikalem und horizontalem Durchlauf mit Teilstromrücklauf und ist für 50 bis 60 Einwohner ausgerichtet. Die Bauzeit für die Anlage dauerte sieben Monate, es wurden unzählige Arbeitsstunden von den Steinernkreuzern geleistet. Jeder hat nach seinen Möglichkeiten zum Gelingen beigetragen und insgesamt wurden 1800 Stunden an Eigenleistung erbracht. Mittlerweile ist auch der zugesagte Zuschuss eingegangen. Neben der Funktionalität war der Bau auf diese Art und Weise auch kostenmäßig ein voller Erfolg, weil die jährlichen Abwassergebühren sehr niedrig sind. Die Einwohner von Steinernkreuz bewiesen durch das Gemeinschaftswerk Gemeinschaftssinn und Zusammenhalten in ihrem Ortsteil, was sehr lobenswert ist.

*Aus gegebenen Anlass und weil uns in der IKT immer wieder Anfragen zu „alten Wasserrechten“ erreichen, haben wir den Fachanwalt für Verwaltungsrecht Herrn Dr. Jochen Hofmann-Hoeppel, Würzburg um eine Expertise gebeten, die derzeit gültige rechtliche Lage hierzu darzustellen.*

## **Ausübung sog. „alter Rechte“ bzw. „alter Befugnisse“ im Wasserrecht**

Zusammenfassung über die Voraussetzungen für die Ausübung sog. „alter Rechte“ bzw. „alter Befugnisse“  
im Wasserrecht (i.S. v. § 16 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 97 BayWG)

1. Hinsichtlich der Inanspruchnahme von Grundwasser (§ 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WHG) als Benutzungstatbestand i. S. v. § 3 Abs. 1 Nr. 6 WHG (Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser) gilt zunächst, dass das Eigentum an einem Grundstück sich lediglich auf das dort oberirdisch vorhandene Wasser, nicht jedoch auf das Grundwasser und dessen Nutzung durch Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten erstreckt (Art. 4 Abs. 1 BayWG).
2. Ein wasserrechtlicher Gestattungsakt – für den Freistaat Bayern regelmäßig im Wege der sog. beschränkten Erlaubnis gem. § 7 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 17 Abs. 1 S. 1 BayWG als widerrufliche Befugnis, ein Gewässer zu einem bestimmten Zweck in einer nach Art und Maß bestimmten Weise zu nutzen – ist unter 2 Voraussetzungen nicht erforderlich:
  - Zum einen, wenn ein nach den Landeswassergesetzen erteiltes oder aufrecht erhaltenes Recht besteht, zu dessen Ausübung am 12.08.1957 oder zu einem anderen von den Ländern zu bestimmenden Zeitpunkt rechtmäßige Anlagen vorhanden sind (Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
  - zum anderen, wenn es sich um eine sog. erlaubnisfreie Grundwassernutzung i. S. v. § 33 WHG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 BayWG handelt.
- a) Ein sog. „altes Recht“ bzw. eine „alte Befugnis“ liegt gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 WHG dann vor, wenn es sich um ein Recht handelt, das nach dem Landeswassergesetz erteilt oder

durch das Landeswassergesetz aufrecht erhalten wurde und zu dessen Ausübung am 12.08.1957 oder zu einem anderen von den Ländern zu bestimmenden Zeitpunkt rechtmäßige Anlagen vorhanden waren. Diesbezüglich bestimmt Art. 96 Abs. 1 S. 1 BayWG, dass in den Fällen des § 15 Abs. 1 WHG eine Erlaubnis oder Bewilligung nicht erforderlich ist, wenn bis spätestens 01.03.1965 rechtmäßige Anlagen für die Wasserbenutzung vorhanden waren. Damit ist zunächst klargestellt, dass der in § 15 Abs. 1 WHG in Bezug genommene Stichtag des 12.08.1957 nach Bayer. Landesrecht auf den 01.03.1965 „verschoben“ wurde.

Darüber hinaus ist für die Ausübung eines sog. „alten Rechts“ oder einer „alten Befugnis“ gem. § 16 Abs. 1 WHG eine Eintragung in das Wasserbuch von Amts wegen erforderlich, wobei die Inhaber alter Rechte und alter Befugnisse gem. § 16 Abs. 2 S. 1 WHG öffentlich aufgefordert werden „können“, diese binnen einer Frist von 3 Jahren nach der öffentlichen Aufforderung zur Eintragung in das Wasserbuch anzumelden. Alte Rechte und alte Befugnisse, die bis zum Ablauf dieser Frist weder bekannt geworden noch angemeldet worden sind, erlöschen gem. § 16 Abs. 2 S. 2 WHG 10 Jahre nach der öffentlichen Aufforderung, soweit sie nicht bereits vor Ablauf dieser Frist aus anderen Rechtsgründen erloschen sind; auf diese Rechtsfolge ist in der öffentlichen Aufforderung - so sie ergeht - gem. § 16 Abs. 2 S. 2, 2. Hs. WHG hinzuweisen.

Der Bayer. Landesgesetzgeber hat von der in § 16 Abs. 2 S. 1, § 16 Abs. 2 S. 2, 1. Hs.

WHG eingeräumten Befugnis, zur Eintragung alter Rechte und alter Befugnisse öffentlich aufzufordern, dadurch Gebrauch gemacht, dass diese öffentliche Aufforderung i. S. v. § 16 Abs. 2 WHG gem. Art. 97 BayWG durch das Staatsministerium des Innern im Staatsanzeiger zu erlassen ist, wobei diese öffentliche Aufforderung im Staatsanzeiger Nr. 51/52 vom 20.12.1963 bekannt gemacht wurde.

Damit bestand die Verpflichtung, alte Rechte bzw. alte Befugnisse binnen der Frist von 3 Jahren nach der oben genannten öffentlichen Aufforderung im Staatsanzeiger Nr. 51/52 vom 20.12.1963 zur Eintragung in das Wasserbuch anzumelden. Dies bedeutete die Notwendigkeit, diese Anmeldung bis 31.12.1966 vorzunehmen. M. a. W.: Jede bis 31.12.1966 nicht erfolgte Eintragung eines alten Rechts bzw. einer alten Befugnis im Wasserbuch hat zur Konsequenz, dass alte Rechte bzw. alte Befugnisse zum 31.12.1973 – also 10 Jahre nach der öffentlichen Aufforderung – erloschen sind. Eine **Ausnahme** hiervon gilt nur für den Fall, dass es sich um im Grundbuch eingetragene Wasserbezugsrechte handelt, da auf diese die Rechtsfolgen des § 16 Abs. 2 S. 2, 2. Hs. WHG gem. § 16 Abs. 2 S. 3 WHG keine Anwendung finden.

- b) Ist infolge nicht fristgerecht erfolgter Eintragung eines alten Rechts oder einer alten Befugnis im Wasserbuch dieses Recht oder diese alte Befugnis zum 31.12.1973 erloschen, so besteht allerdings gem. § 16 Abs. 3 WHG die Möglichkeit, auf Antrag eine wasserrechtliche Bewilligung (i. S. d. § 8 WHG) im Umfang des alten Rechts oder der alten Befugnis zu erteilen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung vorliegen.
- c) Die 2. Ausnahme von der Notwendigkeit, für die Grundwassernutzung eine wasserrechtliche Gestattung einholen bzw. haben zu müssen, besteht nach § 33 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 und 2 i. V. m. § 33 S. 2 WHG nicht für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser

- für den Haushalt, für den landwirtschaftlichen Hofbetrieb, für das Tränken von Vieh außerhalb des Hofbetriebs oder in geringen Mengen zu einem vorübergehenden Zweck (§ 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 WHG),
- zum Zweck der gewöhnlichen Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Grundstücke (§ 33 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 WHG),

sofern von den Benutzungen signifikante nachteilige Auswirkungen auf den Zustand des Gewässers nicht zu erwarten sind.

Nachdem die Länder gem. § 33 Abs. 2 Nr. 2 WHG allgemein oder für einzelne Gebiete bestimmen können, dass für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für gewerbliche Betriebe sowie für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft oder den Gartenbau über die in § 33 Abs. 1 S. 1 Nrn. 1 und 2 WHG bezeichneten Zwecke hinaus und in entsprechender Anwendung von § 33 Abs. 1 S. 2 WHG eine Erlaubnis oder eine Bewilligung nicht erforderlich ist, hat der bayer. Landesgesetzgeber in Art. 33 Abs. 1 BayWG bestimmt, dass eine wasserrechtliche Erlaubnis oder eine Bewilligung außer den Fällen des § 33 Abs. 1 WHG nicht erforderlich ist, für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten oder Ableiten von Grundwasser in geringen Mengen für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit.

In diesem Zusammenhang ist durch die Rechtsprechung klargestellt, dass zwar eine sog. erlaubnisfreie Grundwassernutzung dann gegeben ist, wenn die Grundwasserentnahme „in geringen Mengen“ für Zwecke des Gartenbaus zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit erfolgt; erwerbsgärtnerische Wasserentnahme wird jedoch regelmäßig dem Begriff der „geringen Menge“ nicht mehr gerecht. Gelten wird dies auch für den Fall, dass die Grund-

wasserentnahme zu Zwecken der Viehtränke bzw. der Brauchwasserversorgung im Rahmen eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebs erfolgen soll.

3. Zusammenfassend ergibt sich also:

- Wasserrechtliche „Altrechte“ i. S. d. §§ 15 ff. WHG i. V. m. Art. 96 und 97 BayWG können nur dann ausgeübt werden, wenn

- das Bestehen rechtmäßiger Anlagen für die Wasserbenutzung bis spätestens 01.03.1965 nachgewiesen ist (Art. 96 Abs. 1 S. 1 BayWG),

- und die Eintragung eines behaupteten Altrechts in das Wasserbuch gem. öffentlicher Aufforderung durch Staatsanzeiger Nr. 51/52 vom 20.12.1963 bis spätestens 31.12.1966 erfolgte (§ 16 Abs. 2 WHG i. V. m. Art. 97 BayWG);

- eine erlaubnisfreie Grundwassernutzung i. S. v. § 33 WHG i. V. m. Art. 33 Abs. 1 BayWG regelmäßig wegen des Erfordernisses der „geringen Menge“ für erwerbswirtschaftliche Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus zu verneinen sein wird.



Nachfolgend veröffentlichen wir eine Schriftliche Anfrage von Frau Susann Biedefeld, MdL vom 07.05.2007 zum Thema:

## „Abwasserfreie Entsorgungssysteme“

**Fragestellung von Frau Susann Biedefeld, MdL, Altenkunstadt**

Viele Bürger in Bayern wollen - nicht zuletzt aus Gründen der Abwasser-Vermeidung - ihr Entsorgungssystem abwasserfrei gestalten. Dabei sind unterschiedliche Entsorgungssysteme denkbar, z.B. eine Kompostierungstoilette.

Daher frage ich die Staatsregierung:

1. Welche Kriterien sind für die Genehmigung eines abwasserfreien Entsorgungssystems Voraussetzung?
2. Gibt es in Bayern bereits derartige Entsorgungssysteme? Wenn ja, wo?
3. Sieht die Staatsregierung in der Errichtung eines abwasserfreien Entsorgungssystems eine Beeinträchtigung für die unmittelbare Umwelt, in der das System gebaut wird?
4. Unterliegt die Errichtung bzw. Genehmigung von Kompostierungstoiletten dem Wasserrecht oder dem Abfallrecht?

5. Ist für die Genehmigung eines abwasserfreien Entsorgungssystems die Satzung der jeweiligen Kommune/des jeweiligen Landratsamtes zuständig oder bedarf es noch der Zustimmung eines Wasserwirtschaftsamtes?
6. Welche Informationen hat die Staatsregierung über das seitens der EU geförderte Projekt „Baumhotel“ (Soos-Schupfner in Pöttmes bei Augsburg), das mit Kompostierungstoiletten ausgestattet werden soll und wie bewertet die Staatsregierung dieses Projekt?
7. Ist der Staatsregierung das Handbuch zu einer zukunftsfähigen Wasserwirtschaft „Ökologie aktuell“ von Jörg Lange und Ralf Otterpohl, Hrsg. Mall-Beton-Verlag, Donaueschingen-Pföhren 2000, 2. Auflage, bekannt und wie bewertet die Staatsregierung die dort gemachten Äußerungen/Positionen über abwasserfreie Entsorgungssysteme?

**Antwort des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, gez. Dr. Werner Schnappauf, Minister, München, 08.08.2007**

### Vorbemerkung

In Personenhaushalten fallen im Wesentlichen zwei Arten von Abwasser an: Toilettenabtabwasser

sowie Wasch- und Reinigungsabwasser aus Küche; Bad, Wasch- und Wohnräumen. Aufgrund des Gesamttenors der Anfrage und des Inhalts der Einzel-

fragen gehe ich davon aus, dass mit den in der Anfrage angesprochenen „abwasserfreien Entsorgungssystemen“ abwasserfreie Toilettensysteme für Urin und Fäkalien, wie z.B. Kompostierungstoiletten, gemeint sind und nicht technisch aufwändige stoffliche Separierungs- und Aufbereitungsanlagen für die flüssigen und festen Ausscheidungen.

#### Zu Frage 1

Alle sogenannten Stoffkreislaufsysteme gehen von einer Trennung der verschiedenen Abwasserteilströme (siehe „Vorbemerkung“) aus. Dadurch kann dann die Teilstrombehandlung mit einer an die jeweilige stoffliche Beschaffenheit angepassten Technologie erfolgen. Dabei wird auf eine Verwertung der Behandlungsprodukte - insbesondere der in ihnen enthaltenen Pflanzennährstoffe - und bei technischen Anlagen auf Energieeffizienz geachtet. Bei Planung, Bau und Betrieb von Entsorgungssystemen, die auf dem Stoffkreislaufprinzip beruhen, ist auf folgende Kriterien zu achten:

- Herkunft, zweckmäßige Behandlung und ordnungsgemäße Verwertung/Beseitigung der zu entsorgenden Stoffe,
- Ordnungsgemäßer Betrieb und regelmäßige Wartung der Systeme,
- Ausschluss hygienischer Beeinträchtigungen oder Gefährdungen,
- Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit
- Akzeptanz durch die Betreiber der Entsorgungssysteme.

#### Zu Frage 2

Abwasserfreie Entsorgungssysteme werden in Bayern nicht systematisch erfasst; die Gesamtzahl vorhandener Systeme dieser Art ist deshalb nicht bekannt. Als Beispiele können genannt werden:

- das Verwaltungsgebäude der Firma Hans Huber AG in Berching, Lkr. Neumarkt i. d. Opf. (Separationstoiletten, wasserlose Urinale, Stoffstromtrennung, Kompostierung, Aufbereitung von Wasch- und Reinigungswässern („Grauwasser“)),
- der Gärtnerhof Guthmann in Heiligenstadt, Lkr. Bamberg (Kompostierungstoilette, Schilfkläranlage für „Grauwasser“), über den in der Zeitung „Fränkischer Tag“ vor einigen Jahren berichtet worden ist und
- das in dieser Anfrage konkret angesprochene „Baumhotel“ in Pöttmes, Lkr. Aichach-Friedberg (siehe „Zu Frage 6“).

#### Zu Frage 3

Eine Beeinträchtigung der Umwelt durch abwasserfreie Entsorgungssysteme ist dann nicht zu erwarten, wenn

- die Systeme ordnungsgemäß errichtet und betrieben sowie regelmäßig gewartet werden,
- bei der Sammlung und Behandlung der zu entsorgenden Stoffe die hygienischen Anforderungen eingehalten werden,
- und die erhaltenen Reststoffe ordnungsgemäß entsorgt werden (Verwertung oder Beseitigung).

Bei der Bildung des Fäkalienkomposts aus dem Toiletteninhalt findet zwar eine gewisse Keimreduzierung statt, von einer zuverlässigen Hygienisierung des Fäkalienkomposts kann jedoch nicht ausgegangen werden (dies würde die Einhaltung einer Temperatur von 55 °C substratabhängig über mehrere Stunden bis Tage erfordern). Die Materialentnahme aus und die Reinigung von Kompostierungstoiletten sollte deshalb unter Einhaltung hygienischer Vorsichtsmaßnahmen erfolgen. Da die seuchenhygienische Unbedenklichkeit des Fäkalienkomposts nicht nachvollziehbar gewährleistet ist, sollte zudem die Ausbringung im eigenen privaten Grundstück nicht auf solche Flächen erfolgen, die dem Anbau verzehrfähiger Pflanzen (Hausgarten), der Haustierhaltung oder als Kinderspielplatz dienen.

#### Zu Frage 4

Bei der Errichtung und dem Betrieb von Kompostierungstoiletten sind Vorgaben des Baurechts, des Abfallrechts und des Düngerechts zu beachten; Vorschriften des Wasserrechts sind nicht betroffen (wasserfreie Systeme).

Die Zulässigkeit von Errichtung und Betrieb einer Kompostierungstoilette wird in der Regel im baurechtlichen Genehmigungsverfahren für das Bauwerk, zu dessen Entsorgung die Toilette dient, geprüft. Nach Art. 49 der Bayer. Bauordnung dürfen Toiletten ohne Wasserspülung z. B. nicht in fensterlosen Aborräumen und nicht in Bädern von Wohnungen eingerichtet werden. Art. 42 der Bayer. Bauordnung bestimmt u. a., dass für nicht an Sammelkanalisationen angeschlossene Anwesen (dies trifft hier hinsichtlich der Toiletten zu) die einwandfreie Entsorgung des Fäkalschlammes innerhalb und außerhalb des bebauten Grundstücks gesichert sein muss. In diesem Zusammenhang werden auch die

abfallrechtlichen Anforderungen an eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung geprüft.

Eine abwasserfreie Toilettenanlage, die die Verwertung der ihr zugeführten Stoffe durch Kompostierung bezweckt, bedarf als Abfallverwertungsanlage keiner eigenständigen abfallrechtlichen Genehmigung. Angesichts der geringen Anlagengröße ist in der Regel auch eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung nicht erforderlich.

Die Ausbringung von Fäkalienkompost auf landwirtschaftlich genutzte Flächen (Ackerland, Gartenland, Grünland, Obstanbauflächen, Weinbauflächen usw. ist düngerechtlich nicht zulässig.

Kann oder soll der Fäkalienkompost nicht (z.B. im eigenen privaten Grundstück) verwertet werden, so ist er entsprechend den Vorgaben der örtlichen Abfallentsorgungssatzung - in der Regel als Restmüll - zu entsorgen.

#### Zu Frage 5

Für jedes ver- und entsorgungstechnisch gemeindlich erschlossene Grundstück besteht in der Regel ein satzungsrechtlicher Anschluss- und Benutzungszwang für die Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Der Benutzungszwang besagt, dass alles verwendete Wasser aus der öffentlichen Versorgungseinrichtung stammen und alles entstehende Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden muss. Der Benutzungszwang beinhaltet aber nicht die Verpflichtung, Toiletten ausschließlich als Wassertoiletten zu betreiben und dadurch Abwasser zu erzeugen. Wird eine Toilette wasserfrei betrieben, bedarf es dafür keiner Befreiung vom satzungsrechtlichen Benutzungszwang. Unbeschadet dessen gilt der Benutzungszwang für das Grundstück als solches weiter.

#### Zu Frage 6

Im Juli 2006 fand auf dem Biohof Seeanger der Familie Soós-Schupfner in Pöttmes, Lkr. Aichach-Friedberg die Grundsteinlegung für eine „Baum-

haus-Herberge" statt. Die „Baumhaus-Herberge" wird auf Pfählen in Baumkronenhöhe errichtet. Sie wird drei Holzhäuser mit zusammen rd. 100 m<sup>2</sup> Fläche sowie ein Toilettenhaus mit einer Kompostierungstoilette umfassen und 6-8 Personen Wohn- und Schlafmöglichkeit bieten. Die Abwässer des Biohofs Seeanger und der mit Wasser- und Stromanschluss versehenen „Baumhaus-Herberge" werden in einer Pflanzenkläranlage behandelt. Der Fäkalienkompost aus der Baumhaus-Toilette soll auf nicht landwirtschaftlich genutzte Wiesenflächen ausgebracht werden (eine Nutzung des Aufwuchses zu Futterzwecken ist damit ebenfalls ausgeschlossen).

Urlaub auf dem Bauernhof kann in einer „Baumhaus-Herberge" zweifellos zu einem nicht alltäglichen Erlebnisurlaub für naturverbundene Erholungssuchende werden.

#### Zu Frage 7

Das zitierte Handbuch von Lange und Otterpohl ist der bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung bekannt. In ihm werden eine Reihe guter Ideen vorgestellt, die auch von der bayerischen Wasserwirtschaftsverwaltung seit Jahren propagiert und umgesetzt werden (z.B. Wasser sparende Armaturen/Toiletten/Maschinen, wasserlose Urinale, neuer Umgang mit Regenwasser/ortsnahe Regenwasserversickerung usw.). Es sollte jedoch nicht übersehen werden, dass sowohl die praktische Umsetzung als auch die Akzeptanz vieler Ideen bei den Betreibern derzeit noch eine Reihe ungeklärter Fragen aufwirft. Im zitierten Handbuch selbst ist eine Anzahl ungeklärter Probleme aufgelistet, die erst geklärt werden müssen, bevor die vorgestellten Systeme als Regel der Technik angesehen und in unseren teilweise dicht besiedelten Gebieten eingesetzt werden können. Insofern wird sich in Bayern deren Einsatz vorerst auf Einzelfälle beschränken, in denen auch den erforderlichen Randbedingungen (z.B. ein überdurchschnittliches Interesse und Engagement des Betreibers) Rechnung getragen werden kann.



*Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch  
ins neue Jahr wünscht Ihnen/Euch*



## IKT-Vorstand 2007

Landesvorsitzender	<b>Sebastian Schönauer</b> Setzbornstraße 38 63860 Rothenbuch	  	06094 / 984 022 06094 / 984 023 <a href="mailto:sprecher@ikt-online.de">sprecher@ikt-online.de</a>
stellv. Vorsitzender	<b>Helmut Weiß</b> , 1. Bürgermeister Rappenau 10 91619 Oberzenn	  	09844 / 422 priv. 09844 / 9799 23 Büro <a href="mailto:helmut-weiss@oberzenn.de">helmut-weiss@oberzenn.de</a>
stellv. Vorsitzender	<b>Gunter Zepter</b> , Ing.grad.agr. Triesdorf Bahnhof 10 91732 Merkendorf	  	09826 / 655 714 09826 / 655 713 <a href="mailto:stellvertreter@ikt-online.de">stellvertreter@ikt-online.de</a>
Schatzmeisterin	<b>Brigitte Muth – von Hinten</b> Steinerer Weg 8 97276 Margetshöchheim	 	0931 / 463 221 <a href="mailto:kasse@ikt-online.de">kasse@ikt-online.de</a>
Geschäftsführer	<b>Hermann Hugel</b> Ebersbach 38 95361 Ködnitz	  	09221 / 2509 09221 / 3422 <a href="mailto:buero@ikt-online.de">buero@ikt-online.de</a>
Schriftführer	<b>Alfred Patzak</b> Ehe Nr. 5, 91456 Diespeck-Ehe	 	09161 / 3 304 <a href="mailto:alfredpatzak@gmx.de">alfredpatzak@gmx.de</a>
Schriftleiter	<b>Ekkehart Koser</b> Gereuth 18 96190 Untermerzbach	  	09533 / 921 128 01212/516452102 <a href="mailto:infodienst@ikt-online.de">infodienst@ikt-online.de</a>
Beisitzer	<b>Marion Geyer</b> Conr.-Feustling-Str. 15, Altenstein 96126 Maroldsweisach	  	09535 / 564 09535 / 980148 <a href="mailto:marion@berndgeyer.de">marion@berndgeyer.de</a>
	<b>Karl-Heinz Claassen</b> Birkenring 3 97618 Wülfershausen	  	09762 / 931 284 09762 / 931 283 <a href="mailto:kahaclaassen@gmx.de">kahaclaassen@gmx.de</a>
	<b>Pio Piotrowsky</b> , Dipl.Ing. Siegritz 27 91332 Heiligenstadt	  	09198 / 1087
	<b>Peter Müller</b> Lebersgasse 9 97528 Sulzdorf a. d. L.	  	09763 / 1464
	<b>Otto Heimbucher</b> , Dr. Am Doktorsfeld 21 90482 Nürnberg	  	0911 / 504444 0911 / 504456 <a href="mailto:o.heimbucher@dr-heimbucher.de">o.heimbucher@dr-heimbucher.de</a>
	<b>Janó Soos-Schupfner</b> Seeanger 3 86554 Pöttmes	  	08253 / 6 053 08253 / 6 053 (nach Anruf) <a href="mailto:info@biohof-seeanger.de">info@biohof-seeanger.de</a>
	<b>Roland Hahn</b> , Alzenauer Str. 87, 63776 Niedersteinbach	 	06029 / 5860 <a href="mailto:heike.roland.hahn@t-online.de">heike.roland.hahn@t-online.de</a>
Internetanschrift			<a href="mailto:info@ikt-bayern.de">info@ikt-bayern.de</a>
Homepage			<a href="http://www.ikt-bayern.de">www.ikt-bayern.de</a>
<u>Bankverbindungen:</u>			
IKT Konto	Kreissparkasse Würzburg (BLZ 790 500 00)	Nr.	150 102 101
IKT Spendenkonto	Kreissparkasse Würzburg (BLZ 790 500 00)	Nr.	150 102 200